

Hygienekonzept für den Singkreis der DAV Sektion Gersthofen e.V.

(Stand: 27.06.2021)

In Anlehnung an das (Muster-)Hygienekonzept des Chorverband Bayerisch-Schwaben e.V. und auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 11.06.2021, Az. K.6-K1600/58/24 und G53i-G8390-2021/1204-7 und unter Berücksichtigung der 13. BaylFSMV gilt für den Singkreis der DAV Sektion Gersthofen e.V. nachfolgendes Hygienekonzept zum Schutz der Teilnehmer vor der Verbreitung des Coronavirus.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es gelten grundsätzlich alle Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Beachtung der Husten- und Niesetikette (größtmöglicher Abstand zu anderen Personen, Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch, das anschließend entsorgt wird, nach dem Husten und Niesen gründliche Handwäsche).
- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen in geschlossenen Räumen sowie im Freien. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- Während des Singens und Musizierens wird ein **erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern in Singrichtung (nach vorne)** eingehalten. **Zur Seite gilt: 1,5 Meter Abstand** zu anderen Personen.
- Alle Teilnehmer*innen haben während der Probe eine **FFP2-Maske** zu tragen, soweit nicht aktiv gesungen bzw. musiziert wird und der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen.
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere).
- Sollten Teilnehmer*innen während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmer*innen zu ermöglichen, werden die persönlichen (Kontakt-) Daten sowie die Aufzeichnung des Sitzplatzes (z.B. durch Foto) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Eine Übermittlung der Daten erfolgt im Bedarfsfall ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen / Durchführung der Proben:

- **Für die Proben gilt generell keine Personenbegrenzung. Die Teilnehmer*innenzahl errechnet sich aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände.**
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.
- Bei der Nutzung der Probenräume wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenzahl (definiert durch die einzuhaltenden Abstände) nicht überschritten wird.
- Die Plätze werden für jede*n Teilnehmer*in klar markiert.
- Die Teilnehmer*innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem wird darauf geachtet, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.
- Notenständer werden selbst mitgebracht bzw. vor und nach der Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Die Kontaktflächen des Probeninstruments (z.B. Klavier) werden vor und nach der Nutzung sachgemäß gereinigt und desinfiziert.

Testkonzept:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz < 50 besteht keine Testpflicht.**
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit **7-Tage-Inzidenz > 50 ist ein negatives Testergebnis** erforderlich.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten **mit 7-Tage-Inzidenz > 100** gilt die „Bundesnotbremse“. **Der Probenbetrieb ist untersagt.**
- Die Teilnehmer*innen werden ggf. vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises (frühester Zeitpunkt der Durchführung des Tests je nach derzeit gültiger Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) hingewiesen.
- Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
 - **PCR-Test**
z.B. Jedermann-Testung in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzt*innen
 - **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)**
z.B. über lokales Testzentrum, Apotheke, ggf. durch betriebliche Testung
- Vollständig geimpfte Personen (frühestens 14 Tage nach der abschließenden Impfung) und genesene Personen (vorliegender Nachweis einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2) sind von dem Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
- Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor dem Probenbesuch einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.